



Angestellten-Vereinigung Clariant Schweiz (AVCS)

Grundsatzvereinbarung

zwischen den Clariant-Gesellschaften:

Clariant (Schweiz) AG
Clariant International AG

(im folgenden "CLARIANT" genannt)

und

der Angestellten-Vereinigung Clariant Schweiz

(im folgenden "AVCS" genannt)

Die AVCS vertritt die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von CLARIANT, die aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages (EAV) angestellt sind. Sie werden im folgenden als "Angestellte" bezeichnet. CLARIANT und die AVCS vereinbaren folgendes:

1. CLARIANT anerkennt die AVCS als Gesprächs- und Verhandlungspartner im Sinne der vorliegenden Vereinbarung für Angelegenheiten, welche die Angestellten betreffen. Vorbehalten bleibt das Recht jedes Einzelnen, alle sich aus seinem Arbeitsverhältnis ergebenden persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und die jedem Einzelnen eingeräumten Mitbestimmungsrechte selbst auszuüben. Der AVCS ist dabei das Beistands- und Interventionsrecht eingeräumt, sofern der Angestellte dies wünscht.
2. Die AVCS regelt ihre Organisation selbst.
3. CLARIANT räumt der AVCS die in einer besonderen Vereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungsrechte ein; Mitbestimmung umfasst Information, Mitsprache und Mitentscheidung.
4. CLARIANT und AVCS vereinbaren, die gegenseitigen Anliegen in periodischen Besprechungen - mindestens einmal pro Quartal - zu behandeln.
5. Die gemäss dieser Vereinbarung der AVCS zustehenden Rechte werden durch den Vorstand der AVCS wahrgenommen. Bei Zusammenkünften mit den Geschäftsleitungen von CLARIANT wird die Anzahl der von Seiten des Vorstandes der AVCS teilnehmenden Vertreter jeweils gemeinsam festgelegt. Im Einverständnis mit CLARIANT können zu solchen Zusammenkünften auch Mitglieder der AVCS, die nicht dem Vorstand angehören, beigezogen werden.
6. Über Zusammenkünfte der Vertreter der AVCS mit den Geschäftsleitungen wird ein gemeinsames Protokoll erstellt.
7. Die Zusammenarbeit zwischen AVCS und CLARIANT beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben. CLARIANT und AVCS informieren sich gegenseitig.
8. Die Funktionäre der AVCS dürfen wegen pflichtgemässer Ausübung ihres Amtes nicht benachteiligt werden. Den Organen der AVCS wird das Recht zugestanden, ihre Aufgaben gemäss der vorliegenden Vereinbarung während der Arbeitszeit wahrzunehmen, wobei die Bedürfnisse des Betriebes mitberücksichtigt werden.
9. Diese Vereinbarung gilt für die genannten CLARIANT-Gesellschaften in der Schweiz.
10. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beiderseits auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Für die Clariant-Gesellschaften in der Schweiz:

Clariant International AG : M. Syz H. Wohlmann

Clariant (Schweiz) AG : P. Brandenburg M. Studer A. Barthold

Gründungsvorstand der Angestellten-Vereinigung
Clariant Schweiz (AVCS):

P.A. Bötschi M. Gisler G. Ruder

M. Schmitz F. Schlessinger N. Vögelin

Muttenz, den 25. Oktober 1995